

Gestaltungsmerkmale zum Bebauungsplan Nr.49 (Noithausen)

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.49 werden gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.Nov.1960 (GV NW S.433) in der Fassung der Änderungs-VO vom 10.Jan.1967 (GV NW S.17) in Verbindung mit § 9 Abs.2 Bundesbaugesetz und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.Juni 1962 folgende Gestaltungsmerkmale festgelegt:

I. Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude richtet sich unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach den verbindlichen Eintragungen im Bebauungsplan. Abgeschrägte Mauervorlagen an Giebelmauern sind nicht zulässig.

II. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe wird im Einzelfall in Verbindung mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Sie darf 0,45 m, gemessen von der Straßenoberkante, nicht überschreiten.

III. Einfriedigungen

Die Einfriedigung der Vorgartenflächen zu den Wohnungen und Straßen darf bei allen Gebäuden nur mit Rasenkantsteinen, die Grundstücksgrenzen in den Vorgärten ohne jegliche Einfassung irgendwelcher Art erfolgen. Die Einfriedigung der Wohngärten darf nur in 1 m hohem Maschendraht, mit Strauchhecke oder Jägerzaun (Holzspriegelzaun) durchgeführt werden.



Für den Entwurf
Grevenbroich, den 24.Juni 1966
Stadtbauamt

Heinrich
Städt. Baurat

Diese Gestaltungsmerkmale wurden gemäß § 2 Abs.7 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt am 24.Juni 1966 zusammen mit dem Bebauungsplan Nr.49 aufgestellt.

Grevenbroich, den 24.Juni 1966

[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
Ratsherr

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 28.Juni 1967 haben diese Gestaltungsmerkmale mit dem Bebauungsplan Nr.49 gemäß § 2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7.Juli 1967 bis 7.August 1967 öffentlich ausgelegen.

Grevenbroich, den 8.August 1967



[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat diese Gestaltungsmerkmale gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr.49 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen am 17.November 1967 als Satzung beschlossen.

Grevenbroich, den 17.November 1967


Bürgermeister



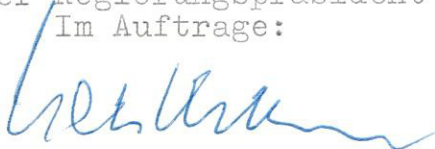

Ratsherr

Diese Planergänzung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 1.8.1968

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:





Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 1. Juli 1968 sowie die öffentliche Auslegung dieser Planergänzung am 15. Okt. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Grevenbroich, den 16. Okt. 1968


Bürgermeister